

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 32 (1944)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENS KasSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81. — Druck und Expedition: Otto Walter A. G., Olten, Tel. 5 32 91. — Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten. — Abonnementspreis: für die Pflichtexempl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.—, Freieempl. Fr. 1.50, Priortabonement Fr. 3.—.

Gesamtauflage 15 500

Olten, den 15. November 1944

32. Jahrgang — Nr. 11

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1943.

In üblicher Weise hat die schweizerische Nationalbank pro 1943 wiederum die Bilanzen sämtlicher, öffentlich Rechnung ablegender Geldinstitute des Landes verarbeitet und kürzlich das Resultat der Zusammenstellung in Form eines 160 Seiten starken Heftes veröffentlicht.

Die Erhebung erstreckte sich auf 1137 Institute (mit total 3400 Geschäftsstellen), eingeteilt in die 5 Gruppen:

27	(27)	Kantonalbanken
7	(7)	Großbanken
222	(220)	Total-, Mittel- und Kleinbanken
115	(116)	Sparbanken
766	(743)	Raiffeisenkassen.

Mit Ausnahme der Raiffeisenkassen, deren Zahl um 23 zugenommen hat, ist der Bestand an Instituten in den einzelnen Gruppen fast völlig stabil geblieben.

Das hervorstechendste Merkmal des verflossenen Jahres ist die bei allen Gruppen feststellbare starke Bilanzzunahme um 642 Millionen Franken, sodaß sich die Bilanzsumme auf den seit 1932 nie mehr erreichten Stand von 19,3 Milliarden Franken erweiterte; während im Jahre 1939 noch ein Bilanzrückgang von 576 Mill. Fr. zu verzeichnen war, ist in den folgenden vier Kriegsjahren eine Bilanzausweitung von 1620 Mill. eingetreten. Wie pro 1942 partizipieren auch diesmal alle Gruppen am Fortschritt. Im Vergleich zum Vorjahr ist er mit 257 Mill. Fr. absolut bei den Großbanken, relativ aber mit 60 Mill. oder 12 % bei den Raiffeisenkassen am größten. Ende 1943 wiesen an Bilanzsummen in Millionen Franken auf: die Kantonalbanken 8272, die Großbanken 4989, die Total- und Mittelbanken 3808, die Sparbanken 1661 und die Raiffeisenkassen 610. Die Bilanzenerweiterung entfällt zum weitaus größten Teil auf die Fremdkapitalien (Publikumsgelder), die um 618 Mill. zunahmen, während die eigenen Mittel, mit Ausnahme der Reservenauflösung von 16 Mill. nahezu unverändert blieb. Der Einlagenzuwachs und die damit zum Ausdruck kommende Geldflüssigkeit werden zurückgeführt auf die Ausschüttungen des Bundes für die Landesversorgung und Landesverteidigung, die Hereinnahme von Gold und Devisen als Gegenwert der Exporte, die Liquidierung von Warenlagern und die günstigeren Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft, der Industrie und einem Teil des Gewerbes.

Unter den Einlagenkategorien weisen die Spareinlagen mit 400 Millionen Fr. die größte Zunahme auf und haben damit erstmals 6 Milliarden Fr. überschritten. Die Nettovermehrung betrug 7,19 %. Die Zunahmen-Quote beträgt bei den Sparbanken 5,12 %, den Kantonalbanken 6,37 %, den Bodenkreditanstalten 8,22 % und bei den Raiffeisenkassen 16,22 %. Die Zahl der Sparhefte hat die neuerliche beträchtliche Erweiterung um 132,979 auf 4,176,456 Stück erfahren. Das durchschnittliche Guthaben beträgt 1439 Franken (1387 Fr. im Vorjahr). 93 % aller Hefte weisen Guthaben von weniger als 5000 Fr. auf und machen kapitalmäßig 57 % des Gesamtbestandes aus. Die mittlere Verzinsung betrug 2,57 % gegenüber 2,61 % im Vorjahr. 41 % der Spargelder wurden zu 2½ und 39 % zu 2¾ %, 14 % mit weniger als 2½ % verzinst.

Den zweitgrößten Posten unter den Passivgeldern machen mit Fr. 4372 Mill. oder 26 % die Obligationen u. Obligationenanleihen aus. Trotzdem einzelne Institute den Obligationenbestand wieder zu fördern suchten, ist der Jahresendbestand an Kassaobligationen 80 Mill. kleiner als Ende 1942. Der Zinsfuß weist eine bemerkenswerte Stabilität auf,

während die wichtigsten Kantonalbanken im Durchschnitt bei 2,96 % verharren, verblieben die Großbanken weiterhin bei einem mittleren Satz von 2,93 %. Die Pfandbriefdarlehen gingen um 4 auf 731 Mill. zurück. Im Berichtsjahr haben die beiden Pfandbriefzentralen nur drei Anleihen im Nominalwert von 63 Mill. Fr. begeben, wovon aber bloß 5 Mill. auf neue Gelder entfielen, während der Großteil Konversionen betraf.

Der Gesamtbestand an ermittelten Publikums Guthaben (Spar-, Obligationen- und Depositengelder) betrug 10,571 Mill. Fr. Davon entfallen u. a. 9 % auf Institute im Kt. Zürich, 17,38 % auf Bern, 9 % auf St. Gallen, 7,65 % auf Aargau, 6,68 % auf Waadt und 5,47 % auf Baselstadt.

Unter den Aktiven nehmen die Hypothekaranlagen mit 46,63 % oder 9019 Mill. Fr. den ersten Platz ein, bei einer Zunahme von 76 Mill. Rechnet man noch die indirekten Hypotheken (kauftpfändlich belehnte) hinzu, kommt man auf einen Betrag von 10,3 Milliarden Fr. gegenüber 10,1 Milliarden vor Kriegsausbruch. Einer Abnahme der eigentlichen Hypotheken um 30 Mill. bei den Kantonalbanken steht eine Zunahme von insgesamt 106 Mill. bei den andern Gruppen gegenüber. Die Kantonalbanken partizipieren gleichwohl mit 55,32 % am Gesamtbestand, während 23,42 % auf die Total- und Mittelbanken, 12,49 % auf die Sparbanken, 4,50 % auf die Großbanken und 3,82 % auf die Raiffeisenkassen entfallen. Die durchschnittliche Hypothekenverzinsung belief sich auf 3,79 % gegenüber 3,81 % im Jahre 1942. Am Ende des Berichtsjahres waren 7,7 Milliarden oder 85,35 % aller Hypotheken zu 3¼ % verzinslich.

In gewohnter Weise ist wiederum die Zinsmarge zwischen dem Ertrag der Hypotheken einerseits und der Zinsvergütung für die zu deren Finanzierung benötigten Gelder andererseits errechnet worden, wobei sich pro 1941/43 folgendes Bild ergibt:

Zinsbelastung für	1941	1942	1943
	in Prozenten		
Spar- und Depositengelder	2,69	2,57	2,54
Obligationengelder	3,44	3,37	3,27
Pfandbriefdarlehen	3,73	3,67	3,61
Durchschnitt	3,06	2,96	2,87
Hypothekenzins, im Durchschnitt	3,91	3,81	3,79
somit Zinsmarge	0,85	0,85	0,92
Verwaltungsausgaben	0,55	0,57	0,58
somit Gewinnmarge	0,30	0,28	0,34

Wie seit der Einführung des Pfandbriefes vor 12 Jahren sind die Pfandbriefdarlehen — entgegen den f. St. gehegten Erwartungen — die teuersten Gelder zur Finanzierung des Hypothekarkreditates geblieben. Eine weitere Hypothekenzinssenkung unter das heutige außerordentliche Tiefnivea wäre nur bei einem neuerlichen Abbau des schon sehr tiefen Sparzinses möglich; an einer möglichst stabilen Zinsfußlage auf mäßigem Niveau ist aber jedermann interessiert.

Durchwegs wird zufolge günstiger Erwerbsverhältnisse ein gebesserter Zinseingang festgestellt, indem von 9665 Mill. Hypotheken nur bei 385 Mill. die Zinsen ausstehend waren, wobei in der Nord- und Ostschweiz die Rückstände weiterhin geringer geblieben sind als in der Zentral- und Westschweiz. Gegenüber 1940 sind die Rückstände fast um die Hälfte kleiner.

Mangels genügender Verwertungsmöglichkeit für reichlich zugeflossene Gelder im Kreditgeschäft mußte ein großer Teil in Wertpapiere investiert werden. Deren Bestand nahm um mehr als $\frac{1}{2}$ Milliarde auf 2997 Mill. zu, sodaß ihre Quote an den Aktiven von 9 auf 15 % anstieg. Die ausländischen Wertpapiere partizipieren mit 9,09 % am Gesamtbestand. Die Kassabestände stehen in der bisher noch nie erreichten Höhe von 1081 Mill. Fr. zu Buch, und weisen mit den Wertpapiere einen hohen Liquiditätsgrad aus. Während die greifbaren und leicht verwertbaren Aktiven nach Bankengesetz 1826 Mill. betragen müßten, machen sie in Wirklichkeit 5384 Mill. Fr. aus.

Der Umsatz hielt sich mit 117 Milliarden Fr. ziemlich genau auf Vorjahrshöhe.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt bei allen Instituten zusammen einen Bruttogewinn von 293,3 Mill. oder 1 Mill. mehr als im Vorjahr, wobei 41 % aus dem Zinsertrag resultierten. Die Aufwendungen für Bankbehörden und Personal beliefen sich auf 116 Mill., d. h. rund 40 % des Bruttogewinnes. Für Wohlfahrts-einrichtungen wurden 9,3 Mill. Fr. ausgegeben, während die Bureaukosten 25,6 Mill. Fr. absorbierten und genau derselbe Betrag für Steuern aufgewendet werden mußte. Insgesamt erreichten die Verwaltungskosten 176,3 Mill. oder drei Fünftel des Bruttogewinnes, d. h. durchschnittlich 0,91 % der Bilanzsumme. Bei den Großbanken betrug der Durchschnitt 1,80 %, bei den Lokal- und Mittelbanken 0,85 %, bei den Sparkassen 0,54 %, bei den Kantonalbanken 0,52 % und bei den Raiffeisenkassen 0,38 %. Die Verluste und Abschreibungen sind mit 25,9 Mill. Fr. ausgewiesen. Der Reingewinn beziffert sich auf 91,3 Mill. Davon wurden 71 Mill. verteilt und 15,8 Mill. den Reserven zugewiesen. Die Verzinsung des gewinnberechtigten Kapitals erreichte 4,73 %. Die durchschnittliche Dividende stellte sich bei den Aktienbanken auf 4,21 %, bei den genossenschaftlichen Instituten auf 3,57 %. Die Ausschüttungen der Staatsbanken beliefen sich auf 30,5 Mill. oder 5,79 % des Dotationskapitals. Die ausgewiesenen Reserven machen Ende 1943 Fr. 669 Mill. aus.

Der Bericht hinterläßt wiederum den Eindruck, daß sich das schweizerische Bankwesen in solider Verfassung befindet und vor allem über eine sehr gute Zahlungsbereitschaft verfügt, die ermöglichen wird, den Kreditbedürfnissen beim kommenden wirtschaftlichen Wiederaufbau unerschwer zu genügen.

Das Bauernhaus als Jugendstätte.

(Korr.) Die Schweiz ist längst ein ausgesprochener Industriestaat geworden, in dem die bäuerliche Bevölkerung nur noch gegen einen Viertel ausmacht. Trotzdem kommt dem schweizerischen Bauernhaus als Jugendstätte noch immer eine weit größere Bedeutung zu. Es gibt verhältnismäßig wenig Schweizer, die nicht in einem Bauernhaus selber aufgewachsen sind oder deren Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern nicht von Bauernfamilien abstammen. So ergaben sich zahlreiche und intensive Fäden, welche immer wieder ins Bauernhaus zurückführen; die meisten Menschen, die dort ihre Kinder- und Jugendjahre verbringen konnten, haben es ihrer Lebtag nicht bereut. Gewiß, es gibt auch gegenteilige Beispiele, aber sie dürften im großen und ganzen doch nur die Ausnahmen bilden und die erwähnte Regel bestätigen. Diese enge Verbindung des Schweizervolkes mit dem Bauernhaus ist von großer kultureller und sozialer Bedeutung und wirkt sich auch staatspolitisch recht vorteilhaft aus. Solange diese engen Beziehungen bestehen, werden wir kein schollenfremdes Volk werden, solange wird die Kraft der Bodenständigkeit und der Heimatverbundenheit in uns in unwürdiger Form weiterbauern und weiterwirken. Und daran muß uns im allgemeinen Interesse, aber auch in demjenigen eines guten Verständnisses von Bauernstand und Volk, von Bauernstand und Staat und von Bauernstand und Wirtschaft sehr gelegen sein. Es gibt zwar mitunter Leute, die ihre bäuerliche Abstammung gerne auswichen möchten, die sich beinahe schämen, wenn sie aus ärmlichen kleinbäuerlichen Verhältnissen stammen. Das sind aber nicht die wertvollen, nicht die einsichtigen, nicht die bodenständigen Elemente. Niemand braucht sich seiner bäuerlichen Abstammung zu schämen. Sie bildet im Gegenteil den Ausdruck heimatlicher Kraft und Prägung und verdient entsprechend volle Würdigung.

Der schweizerische Bauernstand wird gerne und oft als Jungbrunnen unseres Volkes hingestellt. In der Tat kommt ihm noch heute in dieser Beziehung große Bedeutung zu, wenn wir auch vor Uebertreibungen warnen möchten. Namentlich müssen wir uns vor der Meinung hüten, als ob überhaupt nur der Bauernstand wirklicher Träger unserer nationalen Eigenart und Kultur sei. Das ist nicht richtig, aber wahr ist, daß der Bauernstand und das Bauernhaus im nationalen Kulturleben eine wichtige Mission zu erfüllen haben und in sozialer Beziehung zum wertvollsten Element unseres Volkes zu zählen sind. Es liegt in erster Linie am Bauernstand selbst, in dieser Richtung sich seiner Verantwortung und Bedeutung noch besser klar zu werden und die erforderlichen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Jedes Bauernhaus und jede Bauernfamilie, in der ein flotter vaterländischer und christlicher Geist herrscht, bedeutet eine Kraftquelle und ein Halt für unser Volk und seine Zukunft. Hier liegen in der Tat für die Erziehung tüchtiger, heimatverwurzelter und vaterländisch gesinnter Menschen außerordentlich günstige Voraussetzungen vor. Manche schweren Erziehungsprobleme, die in anderen Kreisen Sorgen bereiten, kennt man im Bauernhause nicht. Das Bauernkind hat gegenüber einem Stadtkind beispielsweise unendlich viel größere Bewegungsfreiheit, viel mehr Licht und Sonne; es wird auch weniger überfüttert, wächst natürlicher auf, ist vielmehr mit Vater und Mutter zusammen als viele andere Kinder. Es lernt die Natur unmittelbar kennen, lernt mit Pflanzen und Tieren umzugehen, wächst ganz natürlich in die bäuerliche Arbeits- und Familiengemeinschaft hinein und erweist sich frühzeitig als ein nützliches Glied. Es lernt namentlich auch gemeinschaftlich denken, für die Gesamtheit des Bauernhofes zu sorgen und zu arbeiten, lernt die Verantwortung schätzen, die allen Familiengliedern in einem Bauernbetriebe auferlegt ist, wenn das Ganze vorwärts kommen und gedeihen soll. Ein erfahrener Erzieher hat deshalb jüngst in einem Vortrag die Frage gestellt, ob man sich denn eine schönere Jugendzeit denken könne, als jene auf einem wahrhaftigen Bauernhofe? Der Hof braucht nicht groß zu sein, nicht reich gesegnet an Glücksgütern. Wesentlich ist der Geist, der in ihm herrscht, das Beispiel von Vater und Mutter, das Zusammenhalten und Zusammenstehen und der Sinn für das Schöne in der Natur, im Bauernberufe, in der Bauernart und Bauernkultur. In einem solchen Milieu finden die Kinder zu ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung sicher recht vorteilhafte Verhältnisse. Leider aber sieht es nicht immer so ideal aus in unseren Bauernfamilien. Hier drückt die Ueberschuldung die Eltern und läßt einen richtigen Grobinn nicht aufkommen, dort will das Geld trotz geringer Ueberschuldung nicht recht langen, weil der Betrieb für eine große Familie zu klein ist oder zu wenig abwirft wie in vielen Bergbauernbetrieben. An einem anderen Orte läßt das Verhältnis von Bauer und Bäuerin zu wünschen übrig oder es mangelt dem einen oder anderen an einer guten Berufstüchtigkeit, kurzum, es können Bauernhäuser auch zu einer recht unfrohen Stätte für die Kinder werden. Man kann von ihnen entschieden auch allzu früh zuviel verlangen an Arbeitsleistung. Sie haben dann gar keine Möglichkeit, auch einmal ein unbesorgtes, fröhliches Kind zu sein! Deshalb ist es so wichtig, daß wir diese sozialen und wirtschaftlichen Nöte mildern helfen, daß wir alles daran setzen, um in unsere Bauernhäuser Licht und Sonne zu bringen und den Kindern zu einer freudigen Entwicklung verhelfen. Das gehört mit zu einer zielbewußten Familienschutzpolitik in unserem Lande, denn die Bauernfamilie darf nicht verkümmern. Die Bauernfamilie ist der Grundstock für einen gesunden und leistungsfähigen Bauernstand.

Die Genossenschaft und deren Haftungsverhältnisse im schweizerischen Recht.

Die Genossenschaftsform ist dem Schweizer nichts Fremdes, sondern in ihrem Wesen mit seiner jahrhundertalten geschichtlichen Entwicklung eng verbunden, wenn sich auch die neueren Formen dieses auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhenden Rechtsinstitutes mehr unter dem Einfluß ihrer ausländischen Vorbilder entwickelten. Eine größere Anzahl von den heute in der Schweiz bestehenden politischen Gemeinden, ganze Bezirke und Kreise, ja selbst Kantone wurzeln in ihrem Ursprung

in den alten Marktgenossenschaften. Auch die heute noch zahlreichen, den kantonalen Rechten unterstellten Allmendgenossenschaften und Alp-korporationen sind direkte Fortsetzungen dieser Marktgenossenschaften. Die neuzeitlichen Genossenschaften des schweizerischen Obligationen-rechtes können dagegen nicht unmittelbar mit der Entwicklung dieser alten Marktgenossenschaften in Zusammenhang gebracht werden. Die französische Revolution, welche die Fesseln der gebundenen Wirtschaft gelöst hat, hatte die Entwicklung des Rechts der alten Wirtschafts-genossenschaften, die nicht an die Scholle gebunden waren, und damit auch ihre alten Formen gründlich zerشلagen. Nur die Genossenschaftsidee konnte nicht zerشلagen werden, diese erstand wieder in den neuen For-men der Genossenschaften, wie sie heute auch im schweizerischen Obli-gationenrecht gegeben sind.

Die Idee der Genossenschaft, der alten wie der neuzeitlichen Ge-nossenschaften, besteht im Zusammenschluß mehrerer Personen zur Ver-folgung gemeinsamer Interessen, die einzeln nicht erreicht werden kön-nen, in gemeinsamer Selbsthilfe, bei vollständiger Wahrung der wirt-schaftlichen Selbständigkeit der einzelnen Genossenschafter. Wie sehr sich diese Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe besonders in der Land-wirtschaft in neuester Zeit entwickelt hat, zeigen einige Zahlen: Wäh-rend man in der Schweiz im Jahre 1910 total 6231 örtliche landwirt-schaftliche Genossenschaften zählte, stieg ihre Zahl bis zum Jahre 1940 auf 17,276 an. Diese 17,276 land- und forstwirtschaftlichen Genossen-schaften sind zusammengesetzt vorwiegend aus Käse- und Milchge-nossenschaften mit 18 Verbänden und über 5000 örtlichen Vereinigun-gen, aus den über 3300 Vieh- und Kleintier- sowie Geflügelzuchtverei-nigungen, aus den 2355 Vereinigungen für Bodenverbesserung, Innen-kolonisation und landwirtschaftliche Bauten, den rund 2300 verschie-denen Viehvericherungsgenossenschaften, den über 1000 landwirt-schaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften, den damals beinahe 700 Raiffeisenkassen (heute ist ihre Zahl bereits auf 770 angestiegen) und den über 450 Obst- und Obstverwertungsgenossenschaften. Da-neben bestehen zahlreiche Produktions- und Verwertungsgenossen-schaften auf allen möglichen Gebieten der Landwirtschaft. Diese we-nigen Zahlen schon zeigen, wie weit das Genossenschaftswesen in der Schweiz verbreitet ist und wie sehr gerade diese Form der Vereinigung zu gemeinsamer Verfolgung gleicher Ziele den besondern Verhältnissen des Schweizlers und der Wesensart des Schweizerbauern im Beson-dern entspricht.

Wie die Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilrechtes der Mannigfaltigkeit unseres Landes mit seinen verschiedenartigsten wirt-schaftlichen, rechtlichen und kulturellen Institutionen weitgehend Rech-nung tragen mußte, besteht auch heute noch eine Vielgestaltigkeit im Genossenschaftswesen, auf die auch das schweizerische Genossenschafts-recht Rücksicht nehmen mußte. Wir unterscheiden zunächst die dem schweizerischen Obligationenrecht unterstehenden Genossenschaften und die altrechtlichen Genossenschaften, die gemäß Art. 59 ZGB den kan-tonalen Rechten unterstellt sind, wie Allmendgenossenschaften, Alp-korporationen etc. Was den inneren Ausbau, insbesondere die Haftungs-verhältnisse der Genossenschaftsmitglieder, betrifft, achtet das schweize-rische Genossenschaftsrecht ebenfalls den Grundsatz der größtmöglichen Freiheit. Ausschließliche Haftung des Genossenschaftsvermögens, ohne irgendwelche Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, oder Mithaftung der Genossenschafter neben dem Vermögen der Genossenschaft ist möglich. In diesem letzteren Falle kann selbst diese Mithaftung der Genossenschafter wiederum ganz ver-schieden geartet sein. Es sind zu unterscheiden: Genossenschaften mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftbarkeit und Genossenschaften mit unbeschränkter oder mit beschränkter Nachschußpflicht, oder auch Genossenschaften, in denen beide Haftungsformen, die Haftbarkeit und die Nachschußpflicht, verbunden sind. Bei der Genossenschaft mit un-beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder haften diese mit ihrem ganzen Privatvermögen unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Genossen-schaft, sofern das Genossenschaftsvermögen selbst nicht ausreicht. Der Gläubiger einer solchen Genossenschaft kann also nie zu Verlust kom-men, solange auch nur ein einziger Genossenschafter noch Privatver-mögen besitzt. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder haften die Genossenschafter wenigstens bis zu einem be-stimmten, in den Statuten festgesetzten Höchstbetrag für die Verbindlich-keiten der Genossenschaft, für welche das Genossenschaftsvermögen nicht ausgereicht hat, z. B. bis zum Betrage des von den einzelnen

Genossenschaftern bereits einbezahlten Geschäftsanteiles. Der Gläu-biger einer solchen Genossenschaft ist also nicht in jedem Falle voll gedeckt, nämlich dann nicht, wenn nach vollständiger Liquidation des Genossenschaftsvermögens auch die statutarisch festgesetzten Haftungs-beträge der einzelnen Mitglieder nicht ausreichen, um die Verbindlich-keiten der Genossenschaft einzulösen. Die unbeschränkte oder beschränkte Haftpflicht der Genossenschafter greift immer erst dann ein, wenn das gesamte Genossenschaftsvermögen zur Tilgung der bestehenden Schul-den bereits verwendet worden, d. h. wenn die Genossenschaft in Kon-furs geraten ist. Ganz anders verhält es sich bei der Haftungsform der Nachschußpflicht, wenn diese sich auch in ihren wirtschaftlichen Konse- quenzen der Zahlungspflicht der Genossenschafter von der ersten Form kaum wesentlich unterscheidet. Die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht kann von ihren Mitgliedern bei Verlust, der nicht aus den Aktiven der Genossenschaft gedeckt werden kann, jederzeit in un-beschränkter Höhe weitere Nachschußleistungen in das Genossenschafts-vermögen verlangen. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Nach-schußpflicht können die Genossenschafter in beschränkter Höhe zu weite-ren Geldleistungen an die Genossenschaft verpflichtet werden. Die einzelnen Genossenschafter haben ihre Nachschußleistungen gewöhnlich im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu erbringen. Während die mit-gliedschaftliche Haftbarkeit die Genossenschafter erst nach Auflösung der Genossenschaft zur Zahlung der ungedeckten Genossenschaftsschulden verpflichtet, kann die Genossenschaft mit Nachschußpflicht bei Bilanz-verlust, d. h. sobald die Aktiven zur Deckung der Passiven nicht mehr ausreichen, von ihren Mitgliedern den Fehlbetrag einverlangen, „nach-schießen“ lassen, und zwar bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht so oft ein Bilanzverlust eintritt und in jeder Höhe, und bei der Genossenschaft mit beschränkter Nachschußpflicht wenigstens bis zum statutarisch festgesetzten Höchstbetrag. Die Öffentlichkeit wird vom Bilanzverlust einer solchen Genossenschaft mit Nachschußpflicht nicht viel merken, da der Bilanzverlust durch Nachschußleistungen seitens der Genossenschafter jederzeit sofort behoben werden kann. Eine solche Ge-nossenschaft kann also ihre Gläubiger jederzeit durch Einforderung der Nachschußleistungen voll befriedigen. Die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftbarkeit der Mitglieder dagegen muß zuerst in Konkurs gesetzt werden, wenn sie ihre Gläubiger befriedigen will und das Ge-nossenschaftsvermögen hierzu nicht ausreicht, weil ihre Genossenschafter nur dann und nur soweit haften, als die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden konnten.

Zur Beantwortung der Frage, welche Form der Haftung, die aus-schließliche Haftung des Genossenschaftsvermögens oder die unbeschränkte oder beschränkte Mithaftung der Genossenschafter, dem Wesen der echten Genossenschaft am besten gerecht wird, ist zu sagen, daß bei der Genossenschaft die Persönlichkeit ihrer Mitglieder und nicht die von diesen einbezahlten Geschäftsanteile die Grundlage bilden. Die Ge-nossenschaft beruht auf der Verbindung von Einzelpersonlichkeiten und daher auf dem gegenseitigen Vertrauen dieser Personen. Dieser ge-nossenschaftliche Geist des gegenseitigen Vertrauens und des gegen-seitigen füreinander-Einstehens mit dem ganzen Vermögen bildete schon die Grundlage der alten Marktgenossenschaften. Er liegt zu tiefst im Wesen der Genossenschaft begründet, was auch im alten schweizerischen Genossenschaftsrecht, im Obligationenrecht vor 1936, darin deutlich zum Ausdruck kam, daß jeder Genossenschafter mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzustehen hatte, wenn die Statuten nichts anderes bestimmten. Die Genossenschaft mit un-beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder stand ursprünglich ohne Zweifel im Vordergrund. Die Nachschußpflicht allerdings, diese besondere Art der Haftung, die schon während des Bestehens der Genossenschaft geltend gemacht werden kann und die nicht minder den wahren Ge-nossenschaftsgeist des füreinander-Einstehens verkörpert, kannte das alte schweizerische Obligationenrecht zwar nicht im Gesetz, aber auch sie wurde schon immer in der Praxis der Genossenschaften gehandhabt und daher dann in das Genossenschaftsrecht des revidierten Obliga-tionenrechts vom Jahre 1936 aufgenommen. Nach diesem neuen Obliga-tionenrecht besteht allerdings sowohl die Haftpflicht als auch die Nach-schußpflicht der Genossenschafter nur dann, wenn sie in den Genossen-schaftsstatuten festgelegt ist. Es wird also nicht mehr als selbstverständ-lich angenommen, daß die Genossenschafter mit ihrem ganzen Vermögen für einander eintreten, wenn die Genossenschaftsstatuten nichts Gegen-teiliges bestimmen. Das neue Genossenschaftsrecht steht auf dem ge-

genteiligen Standpunkt, daß keinerlei Haftpflicht der Genossenschaftler besteht, wenn sie in den Statuten nicht vorgeschrieben ist. Diese Entwicklung im Genossenschaftsrecht bedeutet ohne Zweifel eine Verwässerung des echten Genossenschaftsgebanks, die bei der Revision unseres Genossenschaftsrechtes auch die Vorhalte mancher Genossenschaftsverbände nicht zu verhindern vermochten. Dadurch ist die Haftungsspflicht bei der Genossenschaft immer mehr in den Hintergrund und damit die einfache Genossenschaft ohne jegliche Haftung ihrer Mitglieder in den Vordergrund gerückt worden. Diesen bedauerlichen Strömungen im Genossenschaftsrecht haben sogar noch einzelne Genossenschaftsverbände Vorstoß geleistet, vielleicht mehr aus Bequemlichkeit oder aus Furcht vor der Verantwortung.

Diese Entwicklung im Genossenschaftsrecht entfremdet aber die Genossenschaft nicht nur ihrem eigentlichen Wesen, sie bleibt auch nicht ohne Einfluß auf ihre Kreditfähigkeit. Eine Genossenschaft, für deren Verbindlichkeiten nur das Genossenschaftsvermögen haftet, muß den zu ihrem Betriebe beanspruchten Kredit dem Kreditgeber durch Bürgschaft oder Realgarantie sicherstellen. Diese Sicherstellung wird sie in den meisten Fällen nur durch Bürgschaft, die gewöhnlich durch die Vorstandsmitglieder erfolgt, leisten können. Das neue Bürgschaftsrecht hat aber arge Komplikationen gebracht und die Eingehung einer solchen Bürgschaftsverpflichtung erschwert und zum Teil stark verteuert. Auch aus diesem Grunde drängt sich daher die Rückkehr zur einzig echten Genossenschaft mit unbeschränkter Haftbarkeit der Mitglieder, wenn möglich noch verbunden mit der unbeschränkten Nachschußpflicht, auf. Einer solchen Genossenschaft kann der Kreditgeber gegen Firmaunterschrift (Präsident und Aktuar) und einen Auszug aus dem Versammlungsprotokoll ohne weiteres angemessenen Kredit gewähren, vorausgesetzt, daß sich auch aus der vorgelegten letzten Bilanz die innere Verfassung der Genossenschaft als geordnet erweist.

Daß die beiden Haftungsformen, die unbeschränkte Haftbarkeit und die unbeschränkte Nachschußpflicht der Mitglieder, keine besonderen Gefahren in sich bergen, beweist mehr als alle Theorie die in stetem Aufstieg begriffene über 40jährige Raiffeisenbewegung in der Schweiz, indem noch nie von einer dem Verbands angeschlossenen Kasse die unbeschränkte solidarische Haftbarkeit der Mitglieder beansprucht werden mußte.

In einem späteren Artikel werden wir noch etwas näher darauf eingehen, aus welchen Gründen gerade die solidarische Haftpflicht und die unbeschränkte Nachschußpflicht der Mitglieder für die Genossenschaft gewählt werden sollen.

—a—

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Das bunte Herbstlaub ist von den Bäumen gegangen. Der Winter schickt seine Vorboten durch kürzere Tage, durch Wind und Schnee. Das ist Novemberstimmung, die selbst ein kurzer Martinsommer nicht zugunsten vermag. Eines Jahres Gartenarbeit ist nun rasch dahin. Der späte Frühling, der kurze Sommer und insbesondere der sonnenarme Herbst, das waren nicht alles Stollposten für Gartenarbeiten. Aber doch manche Freude hat ab den Beeten gelacht, manche Körbe mit Gemüse aller Art sind in die Küche gewandert. Und was der Garten an Ausfall verbuchte, das hat vielerorts der Segen der Felder wett gemacht.

Im Gemüsegarten sind die Tage des Einheimens dahin. Und wer noch Kohl oder Rabis, Rübsli oder Schwarzwurzeln in den Beeten hat, der beeile sich, diese unter ein schützendes Dach zu bringen. Nach den Einräumungsarbeiten beginne das Umgraben der Beete. Dabei zerteilen wir die Schollen nicht, damit der winterliche Frost diese Arbeit leiste, der zugleich noch Pilze und Ungeziefer dabei zerstören kann. Alle Gemüseabfälle kommen auf den Komposthaufen. Abfälle geben immer wieder neues Erdreich. Und jeder Garten bedarf solches. Jetzt aber verabschiede man dem Garten die notwendigen „Nahrungsmittel“ in künstlicher Form, allerdings mit Ausnahme des Stickstoffs, welcher sich leicht verflüchtigt und somit jetzt den Pflanzen nicht mehr zugute kommen kann. Auch Thomasmehl ist schwer löslich. Kali und Kalk sind jetzt für den Garten die geeignetsten Düngemittel. — Der Spätherbst und Vorwinter sind noch die Zeit zum Pflanzen von Beerensträuchern, insofern die Erde frostfrei ist. Neben Himbeeren sollten vor allem mehr Johannis- und Stachelbeeren angepflanzt werden. Beerensträucher ertragen viel Feuchtigkeit. Das merke man sich nach der Pflanzung, das

merke man sich aber besonders im Frühjahr, wenn die Säfte in die Pflanzen steigen wollen.

Im Blumengarten ist nun die letzte Rose zum Entblättern gekommen. Ruhe wünscht sich jeder Strauch. Nur unsere Hände finden im Blumengarten noch diese und jene Beschäftigung. Wir haben verblühte Stauden abzuschneiden, die letzten Dahlien und Gladiolen in die Ueberwinterung zu tragen. Dann kommen alle Rosen zur winterlichen Ruhe. Es zeugt nicht von entwickeltem Schönheitssinn, irgend einige schwere und klobige Tannäste auf die vom Stab abgebeugten Hochstammrosen zu werfen. In erster Linie wollen die Rosen, die uns doch so lange Monate hindurch mit frohem Duft erfreuten, geschnitten sein. Alles Jungholz wird bis auf zwei bis drei kräftige Knospen zurückgenommen, alles knorrig gewordene Holz kommt zum Ausschneiden. Die letzten noch nicht abgefrorenen Blätter kommen ebenfalls ab den Zweigen, werden nachher tunlichst verbrannt, denn nicht selten sind solche mit kleinen Pusteln des Rosenrostes behaftet. Buschrosen werden leicht mit Erde zugebedeckt. Besonders die Veredlungsstelle soll immer unter das Erdreich kommen. Wo es angängig ist, da dürfen auch die Schlingrosen über den Winter zur Erde kommen, besonders frischgepflanzte Exemplare. Wo ältere Pflanzen vorhanden, da hat das Niederlegen insofern einen Vorteil, als damit das Gewirr an den Anflimmstellen wieder einmal gelöst wird. Und viele Pilze und Schildläuse kommen damit ab den Rosen. Verrotteter Stallmist ist zur Spätherbstzeit eine beste Düngung. Kalidüngung verhehle den Rosen zum Treiben ins Holz. Für die Blütenentwicklung soll Thomasmehl bestimmlich sein.

Am diese Jahreszeit müssen auch die vielen frostempfindlichen Gehölze ihren Winterschutz erhalten. Junge Pflanzungen sind immer frostempfindlicher als ältere. So sollten junge Fliederbäume und Eibische in den ersten Jahren unbedingt eine Schutzbede erhalten. Die gefährlichste Zeit der Frostzerstörung ist aber das Frühjahr, wenn Kälte und Sonnenschein wechseln.

Wenn wir jetzt den Blumengarten sauber dem Winter anheimstellen können, so wird er auch im Frühjahr weniger Arbeit von uns verlangen. Fallendes Laub — und solches gibt es oft bis tief in den Dezember hinein — muß immer wieder unter den Rechen kommen. Laub ist zudem auch ein Schutz- und billiges Düngemittel. Als bestes Laub gilt das Buchenlaub. Als kleiner Bub wurde der Schreibende alljährlich in den Laubwald geschickt, um rotbraunes Buchenlaub zu sammeln, um es in Säcken verpackt in des Vaters Garten zu bringen. Und hatte die Mutter Zeit, so kam sie mit, um die laubgefüllten Säcke ordentlich auf den breiten Handfarren zu laden. Das waren glückselige Stunden für uns Buben im herbstlichen Buchenwald. Und als ich vor wenigen Wochen Mutters Hände auf dem Sterbebett gefaltet sah, da erinnerte ich mich wieder an jene entschwindenden Stunden. Im Herbst war's, wenn Mutters Hände allemal nicht von der Arbeit im Garten wegkommen wollten. Ueber vierzig Jahre besorgte sie mit Fleiß alle Arbeiten in Garten und Treibhaus, da Vaters Fleiß bei der Kundschaft wertete. Und vierundachtzig Jahre alt ist sie geworden. Da soll einer kommen und sagen, daß Gartenarbeit nicht gesund sei, daß sie den Menschen nicht froh und frisch erhalte.

Und zum Schluß noch eine ganz kleine Ueberdenkung. Es gibt Zeiten, in welchen sich die Arbeiten im Garten so sehr häufen, daß sie kaum zu bewältigen sind. Wer in den Tagen der winterlichen Ruhe aber schon die kommende Gartenleistung im Geiste einzuteilen versteht, der hat zweierlei erobert: er kann seine künftige Gartenbeschäftigung einmal gut einteilen, er kann aber auch inmitten des Winters sich des Gartens freuen. Jetzt schon wieder an die kommende Gartenarbeit denken, das ist Freude für die Zukunft, die uns nur ein Garten verschaffen kann.

J. E.

Wahre Weingeschichten.

Den Schweizer Weinbauern ist Heil widerfahren: Der Weinhandel wird unter Konzeptionszwang gestellt mit Keller- und Büchertontrolle und Deklarationszwang. Der letztere bestand zwar bereits seit 1905 auf dem Papier im schweizerischen Lebensmittelgesetz, aber eben zunächst nur auf dem Papier. Als Schreiber dies einmal im Herbst nach Sitten kam und einen Dreier Walliser Sauser in einer Wirtschaft bestellte, lachte man ihn aus mit dem Hinweis, Sauser gebe es erst in 14 Tagen, und man wies das Amtsblatt vor mit der bezüglichen amtlichen Verfügung betreffend Beginn des Wintmes. Da klagte ich mein Anliegen meinem Freunde Ruppert mit dem Hinweis, daß wir im Kanton Luzern bereits seit drei Tagen „Walliser Sauser“ hätten. Da kam Freund Ruppert mit mir an den Bahnhof von

Sitten und wies mit weit ausstolzendem Arm auf fünf Bisternenwagen hin, welche via Brig aus Spanien herangerollt waren und in Sitten, mit neuen Frachtbrieffen versehen, regepiediert wurden. Das war also unser Luzerner „Walliser Gauser“! Traurig aber wahr, und kein Hahn krähte nach dieser frechen Nachenschaft. Als Schreiber dies einmal auf dem Schweizerhof-Quai in Luzern einen ehemaligen Waffenkameraden traf, erzählte dieser, er habe in Lissabon während der Revolution gegen König Emmanuel drei Nächte in einem Keller schlafen müssen, wegen der Artillerie-Bombardements. Auf die Frage, was er denn in Portugal zu suchen gehabt habe, erwiderte er: Wein einkaufen. Auf den Einwand des Schreibenden, er verkaufe ja nur Walliser und Waadtländer, lachte er und sagte: „Ja, viermal mehr als es gibt.“ — Aus Prozeßkassen konnte man entnehmen, daß erzbillige Weine aus Spanien in die Schweiz herinkamen zum Verschneiden mit irgend einem Schattentobler, der natürlich auch billig erhältlich war und dann als Ostschweizer Hallauer, Schaffhauser, Sole oder gar als Burgunder oder Tiroler verkauft wurde. Die Fracht machte dabei oft mehr aus als der Wein. Das war der Wein, nach dessen Genuß man anderntags mit dem Schädel donnern konnte. Ob massenhaft in Friedenszeiten Schweizer Birnen- und Apfelmöste ins Elßaß verkauft wurde, um dann, mit Elßässer Wein verschnitten, wieder als „echter Elßässer“ in die Schweiz zu kommen, ist ebenfalls Tatsache. Vielleicht erinnert sich noch dieser oder jener Leser an den Weinfälscherfandal von Lugano und Locarno. Den Umstand, daß es in diesen zwei Städtchen nitratfreies Wasser gibt, benützten Fälscher zur Fabrikation von Kunstwein. 20 Prozent echter Wein wurde mit 80 Prozent solchem salpeterfreiem Wasser gemischt, Weinfälscher und einige aus Basel bezogene Chemikalien nebst Sprit beigemischt und der „Chianti“, „Barbera“ oder „echte Tessiner Nostrano“ war fertig. Das Wunder von Ranaa war da nichts dagegen. Als der Zürcher Stadtkemiker diesen Wein beanstandete, konnten sich die Fälscher auf acht Befunde von Rantonschemikern berufen, welche übereinstimmend diesen Wein als echt attestiert hatten. Allerdings wurden dann diese Chemiker als „Komiker“ erkannt, als durch Zeugen die Fälschungen bestätigt wurden. Es gab dann einige Tage lang in Lugano und Locarno einen großen Fälscherhetz, weil die Fälscher, als sie sich entlarvt sahen, mit assenähnlicher Geschwindigkeit sich ihrer „Wein“-Vorräte entledigten, damit die endlich mobilisierte Polizei keinen mehr bei ihnen fände. Ja, so etwas gab es, das konnte man im „Popolo e Libertà“ damals lesen. Aber bald war alles vergessen und verziehen. Schreiber dies hat schon damals auf diese Mißstände hingewiesen und Konzeptionszwang und Buch- und Kellerfontrolle verlangt. Jetzt ist es endlich soweit! Wenn nun diese Neuregelung gewissenhaft durchgeführt wird, so daß die Herkunft und allfällige Zusammenfassung aller in den Konsum gelangenden Weine auf den Frachtbrieffen, Rechnungen und auf den Weinkarten genau ersichtlich ist, dann wird man die wohlthätige Wirkung bald verspüren. Wer Coupage trinken will, möge es tun, aber das soll aufhören, daß Verschnitt als echte uncoupierte Sorte ausgegeben wird. In Italien hat man für „Verschnitt“ den Terminus „Corato“. Und es hat ganz gute Tischweine darunter. In Italien bestand eine genaue Regelung der „Vini di marca“. Auf einer Landkarte waren alle Weinlagen eingezeichnet mit den Bezeichnungen, welche man den Weinen jeder Provenienz geben durfte. Da war genau angegeben, aus welchen Weinbergen der Wein als Chianti, Borgomano, Lacrimae Christi, Grascati, Belletti usw. in den Handel gehen durfte. Schweizer Bezüger, welche direkt aus Italien bezogen, konnten so ziemlich sicher sein, reell bedient zu werden. Da wurde man belehrt, daß echter Chianti hellrot und prickelnd ist und nicht dunkelrot. Allerdings, wenn man Italienerwein aus der Schweiz bezog, war man allerlei Risiken ausgesetzt. Als Schreiber dies einmal einen Bummel von Lugano nach Morcote machte, kam er an einer Villa vorbei mit sieben großen Fässern draußen zum Puzen. Ah, eine Weingroßhandlung! Werden die guten Italiener haben! Dort drüben liegt ja Porto Ceresio, das Eingangstor zur See. Und da war an den sieben Fässern die Inschrift zu lesen „Garcia y Hijos Barcelona“. Jawohl! Und das gab dann „echten“ Chianti. — Das soll nun ein Ende haben. Es ist unsern Zürichern zu gönnen und uns, die wir einen echten Tropfen lieben, ebenfalls!

Ein Verein der Steuerzahler.

Die Vereinsfreudigkeit des Schweizlers ist bekannt. Nicht nur um die persönlichen Interessen, sondern auch die demokratischen Rechte möglichst wirksam wahren zu können wird zum Zusammenschluß, zur Kräftevereinigung geschritten. Gelegentlich geschieht dies auch um für einen größeren Kreis Gleichinteressierter heikle Fragen in gründlicher und zuverlässiger und nicht zu kostspieliger Weise gelöst zu sehen.

Zu den originellsten Vereinsbildungen aus neuer Zeit zählt zweifelsohne der zürcherische Steuerhelferverband. Die immer zahlreicher werdenden Steuern, die gewissenhafte Beobachtung der einschlägigen Gesetze und nicht zuletzt die Ausfüllung der Steuerformulare stellen heutzutage Anforderungen, denen vom einfachen Bürger auch beim besten Willen nicht mit der notwendigen Promptheit und Gracitheit Gentige geleistet werden kann. Die amtlichen Publikationen in Steuer-sachen sind sodann für die Bürger oft sehr schwer verständlich und so abgeschafft, daß vornehmlich nur die Gesichtspunkte des Staates berücksichtigt werden. Um dem steuerzahlenden Bürger seine Pflichten-erfüllung zu erleichtern, ohne sich an teure Fachleute wenden zu müssen,

ist man in Zürich zur Gründung eines Vereins der Steuerzahler geschritten. Die Geschäftsstelle dieses Vereins steht den Mitgliedern gegen einen Jahresbeitrag von 6 Fr. für einfache Auskünfte unentgeltlich zur Verfügung und räumt für kompliziertere Fälle Vorzugsbedingungen ein. Der Verein will die Bevölkerung über wichtige Steuerfragen aufklären und strebt einen reibungslosen Verkehr zwischen Steuerzahlern und Behörden an. Durch leichtfällige und praktische Orientierung sollen die Abwicklung der Steuerangelegenheiten erleichtert und die Gerechtigkeit in der Lastenverteilung gefördert werden. Der Vereinsvorstand hat dafür zu sorgen, daß in jeder größeren Ortschaft, jedenfalls in jedem Kanton, ein Vertrauensmann zur Verfügung steht, der über die lokalen Steuerverhältnisse Aufschluß geben kann. Daß die Vertrautheit mit den Steuervorschriften nicht geringe Kenntnisse voraussetzt wird mit dem Hinweis dargetan, wonach im Kanton Zürich neben den örtlichen Steuern u. a. folgende Sondersteuern in Frage kommen: Ledigensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Billesteuern, Liegenschaftsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer, Feuerwehrgesetzsteuer, Hundesteuer, Wirtschaftsabgaben usw.

Es wäre nicht verwunderlich, wenn diese auf den ersten Blick eigentümlich anmutende Vereinsgründung von Zürich in anderen Kantonen Nachahmung finden würde.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

„Wir sind noch nicht über dem Graben“, also kann man derzeit die wirtschaftliche, politische und militärische Lage bezeichnen. Das Blitztempo der Hochsommer-Monate hat auf den Kriegsschauplätzen einer starken Verlangsamung Platz gemacht, so daß das im September begonnene 6. Kriegsjahr zum mindesten noch beträchtlich fortgeschritten sein wird, wenn es zum allgemeinen Waffenstillstand kommt. Zäher und verbissener denn je stehen sich die mit einer immer raffinierter werdenden Technik ausgestatteten Armeen gegenüber, so daß an allen Fronten jedem beträchtlichen Fortschritt immer wieder eine verhältnismäßig bedeutende Pause folgt, nicht zuletzt auch weil das Nachschub-Problem umso schwerer wird, je weiter man vom Mutterland entfernt ist. In den befreiten Gebieten herrscht namenloses Elend. Zertrümmerte Städte, verwüstete Felder, betriebsunfähige Fabriken, zerstörte Bahnlinien, Arbeitslosigkeit und Hunger sind die von den Befreibern vorgefundenen Tatbestände. Hinter ihnen lauern politische Schwierigkeiten, denen auch bestgewillte, nur langsam aktionsfähig werdende Regierungen bloß allmählich Herr zu werden vermögen. Und durch solche Gebiete muß sich der für uns notwendige Gütertransport vom Ausland bewegen. So ist die Zufuhr über Frankreich, auf die man vor kurzem ziemlich Hoffnungen glaubte setzen zu dürfen, fast völlig zum Stoden gekommen. Verhängnisvoll ist dabei besonders, daß der Autotransport von der schweizerischen zur spanischen Grenze hauptsächlich wegen Pneu- und Benzinmangel eingestellt werden mußte und das stark defekte Südbahnnetz in erster Linie Kriegsmaterialtransporten zu dienen hat. So itauen sich die in iberischen Häfen liegenden Ueberseewaren für die Schweiz in Quantitäten von Hunderten von Güterzügen und riskieren nicht nur den Verderb, sondern auch hohe Lagerpreise. Vielleicht besänftigen sich die Verhältnisse mit der letzter Tage möglich gewordenen Freilegung der Hafeneinfahrt von Antwerpen, indem dann die französischen Mittelmeerhäfen und Südbahnen von Kriegsmaterialtransporten entlastet und dem Zivilverkehr vermehrt nutzbar gemacht werden können. Politisch hat das russische Nein von anfangs November an die Schweiz gezeigt, wie sehr man es mit einem vorsichtig zu nehmenden Undurchsichtigen zu tun hat, aber auch eine weitgehende innere Geschlossenheit not tut, um eventl. allzustarken Liebauglern mit jenem Roloß gebührend entgegenzutreten zu können. Auch militärisch sind die Verhältnisse heute so, daß eine schlagkräftige Armee weiterhin absolutes Bedürfnis ist. Das Aufmalen großer Schweizerkreuze an unseren Grenzen genügt nicht, um vor Ueberraschungen bewahrt zu bleiben, sondern nur eine auf der Höhe ihrer Aufgabe befindliche, durchhaltensfähige Flankendeckung wird respektiert werden. Beobachtet man die nachdenklich stimmenden Schrumpfung im Außenhandel seit dem Monat Juli, so wird man gewahr, wie wichtig die Inlandsproduktion weiterhin ist, besonders dann, wenn neben der einheimischen Bevölkerung immer neue Flüchtlingszu uns stoßen. Dabei darf man annehmen, daß das vorläufig zwar sich noch nicht völlig selbstregierende Frankreich angesichts der hilfsbedürftigen Schweizerhand im Durchlassen von Lebensmitteln gebührend er-

kenntlich sei. Vor allem aber bedarf es heute mehr denn je guter Disziplin in der Beachtung der behördlichen Ablieferungs- und Versorgungs-Vorschriften, nicht allein um eine gerechte Verteilung zu ermöglichen, sondern ebenso sehr um der gegen das Kriegsende naturgemäß wachsenden Gefahr sozialer Spannungen Herr zu werden.

Der amtliche Schweizerische Lebenskostenindex ist Ende Oktober 1944 mit 208 ausgewiesen, gegenüber 206 zu Anfang des Jahres. Der Index der landwirtschaftlichen Produzentenpreise notiert 216 (210 im Januar dieses Jahres). Mag man auch im einzelnen mit den Verfügungen der Preiskontrolle nicht immer einig gehen, wird man doch nicht verkennen können, daß sie im gesamten einen außerordentlich wohlthätigen Einfluß ausübt und ohne sie die Lebensmittel- und Bedarfsartikelpreise speziell für unbemittelte Kreise unerschwinglich geworden wären.

Mit dem Näherücken vom Kriegsende drängen sich in den kriegsführenden und okkupiert gewesenen Ländern die Währungsfragen in den Vordergrund, da neben den Blutopfern, den Verheerungen und Verwüstungen überall noch ein Währungsschaos übrig bleibt. Schulbeispiel bildet Griechenland, wo der Preis von 35 Milliarden Drachmen für ein Frühstück den kompletten Währungszersfall illustriert. Von Finnland heißt es, daß eine 50%ige Abwertung sich aufdränge. In Belgien suchte man dem Zusammenbruch dadurch zu begegnen, daß alle alten Noten kurzbefristet angemeldet und gegen neue ausgetauscht, jedoch nicht ausgegeben, sondern auf Bankkonto gutgeschrieben werden, von wo nur 40 % innert 12 Monaten abgehoben werden dürfen, während die restlichen 60 % wahrscheinlich in Staatsanleihen umgewandelt werden müssen. Die Gründe des Währungszersfalles liegen vornehmlich in der Unmöglichkeit, durch die Warenproduktion Austauschwerte zu erzeugen, in der Auspowerung durch den Okkupanten, der nachfolgenden Teuerung und der Finanzierung des Staatshaushaltes auf dem Wege des geringsten Widerstandes, d. h. durch Beanspruchung der Notenbank zur Befriedigung der ins Unendliche angewachsenen Bedürfnisse des Staates. Von diesen Zerfallerscheinungen hebt sich die gesunde Verfassung des Schweizerfrankens auffallend ab. Wenn auch die Noten-Zirkulation etwas zugenommen und Ende Oktober auf die bisherige Höchstziffer von 3266 Millionen Franken gestiegen ist, weist doch unser Land von allen kriegsführenden und neutralen Staaten die geringste Ausdehnung aus. Dazu kommt, daß die Metalldeckung mit rund 140 % die weitaus beste ist. Die französische Nationalbank weist 13,37 %, die schwedische 42,80 %, die niederländische 18,30 % und die deutsche Reichsbank 0,18 % Golddeckung auf. Sehr wichtig ist es sodann, daß bei uns der Staat, im Gegensatz zum Ausland, bei der eigenen Staatsbank keine Schulden hat, sondern alle Kapitalbedürfnisse im Anleihsenweg beschafft werden können, wie dies kürzlich wieder bei der 10. Mobilmachungs-Anleihe der Fall war.

Am Geld- und Kapitalmarkt ist weiterhin eine starke, wenn auch durch zunehmende Thesaurierung offensichtlich etwas beeinträchtigte Flüssigkeit wahrnehmbar. Die Girogelder bei der Nationalbank bewegen sich zwischen 1300 und 1400 Millionen Franken. Auf das neue, in der Zeit vom 25. Oktober bis 6. November aufgelegte Bundesanleihen von 500 Millionen Franken mit 2½- bis 3½ %igem Bruttoertrag sind rund 690 Millionen Franken Zeichnungen eingelaufen, von denen 650 Millionen berücksichtigt wurden. Der Erfolg darf als eine neue Vertrauensfundgebung für den intakten Staatskredit bewertet werden und es sind die Mittel hinreichend, um die staatlichen Bedürfnisse, die insbesondere in einem kriegswirtschaftlichen Monatsbedarf von über 100 Millionen Franken bestehen, bis zum Frühjahr 1945 zu befriedigen. Im Einklang mit der Rendite dieser neuen Anleihe sind die Obligationenkurse leicht gestunken, um auf der Basis eines durchschnittlichen Bruttoertrages von ca. 3¼ bis 3½ % käuflich zu sein. Im Bankgewerbe ist weiterhin, wie seit halb 2 Jahren, sozusagen völlige Zinsruhe wahrzunehmen. Der Obligationenzinssatz beträgt bei den repräsentativen Kantonalbanken unverändert durchschnittlich 2,96 % und bei den Großbanken 2,93 %. Der Spareinsatz beläuft sich bei den Kantonalbanken im Durchschnitt auf 2,48 %, der mittlere Satz für erste Hypotheken 3,76 %. Im allgemeinen ist eine leichte Zunahme der Publikumsfelder (vornehmlich der Spargelder) zu beobachten, die nur in geringfügigem Umfang im Kreditgeschäft Verwendung finden können. Speziell im Hypothekarkredit ist nicht nur wenig Neubedarf da, sondern im Zusammenhang mit der nun auf 30 % erhöhten Verrechnungs-

steuer für Gelbanlagen zeigen sich vermehrte Amortisations-Bestrebungen auf Grundpfand-Darlehen.

Für die Raiffeisenkassen bleibt nach den derzeitigen Geldmarktverhältnissen die Weisung auf Stabilhaltung der gegenwärtigen außerordentlichen Tieffläche aufrecht. Besteht die Pflicht, die Gelder aus dem eigenen Geschäftskreis ohne weiteres entgegenzunehmen und so den Sparsinn zu erhalten und zu fördern, so sind andererseits Anlagen von auswärts abzulehnen, nicht zuletzt um über stabile Mittel, die man ruhig im dörflichen Kreditgeschäft investieren darf, verfügen zu können. Bei der Verwertung der Gelder wird man heute, wo die Zeit des außerordentlich starken Mittelzuflusses dem Ende entgegengeht, vorab auf gute Zahlungsbereitschaft, im Umfange von ca. 10—20 % der Bilanzsumme, Bedacht nehmen. Einmal um nicht nur den Rückzugs-Begehren stets prompt genügen zu können, sondern auch für die Kreditansprüche, die sich speziell auch an die Gemeinden in der Nachkriegszeit stellen werden, gerüstet zu sein. Ebenso sehr wie in Zeiten der Geldknappheit muß auch in solchen der Geldfülle eine solide, verantwortungsbewußte, mit Statuten und Raiffeisengrundsätzen im Einklang stehende Kreditgebarung beobachtet werden. Nur sie vermag die leitenden Kassaeorgane von der ihnen zukommenden Verantwortung zu entlasten und der Kasse eine dauernd segensreiche Wirksamkeit zu garantieren.

Familienausgleichskasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen.

Durch die grundsätzliche Zustimmung zu dem am Verbandstag 1944 in Montreux angenommenen Antrag der Verbandsbehörden nach Schaffung einer Familienausgleichskasse, hat die Schweizerische Raiffeisenbewegung eine zeitgemäße Sozialidee zur ihrigen gemacht. Handelt es sich auch vorläufig nicht um eine Aktion von weittragender finanzieller Bedeutung, so steht nichts desto weniger fest, daß in Raiffeisentreifen für den Familienschutzgedanken großes Verständnis vorhanden ist und den zwei Ecksteinen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aufbau: Familie und Gemeinde, gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Daß es sich um eine aktuelle, insbesondere in der Uebergangsperiode von der Kriegs- zur Friedenszeit wichtige Frage handelt, geht u. a. daraus hervor, daß die Familienschutzidee nicht nur ständiger Disputationsgegenstand der im Laufe der Jahre geschaffenen Familienschutzvereinigungen, sondern auch erster Wirtschaftsverbände, wie des Schweizerischen Bauernverbandes, aber auch der obersten Bundesbehörden geworden ist. Selbst auf internationalem Gebiete wird diese Frage erörtert, enthält doch der sog. Beveridgeplan klare Hinweise auf vermehrten Familienschutz. Der Gedanke, die Familie, als der ersten und wichtigsten menschlichen Gemeinschaft Schutz und Förderung angedeihen zu lassen ist somit heute nicht nur vornehmen nationales, sondern hohes Weltpostulat.

Daß dieser Frage bei uns in jüngster Zeit größte Beachtung geschenkt wird, geht nicht bloß aus den stark erweiterten Kinderabzügen in den neuen, von sozialem Geist getragenen kantonalen Steuergesetzen (z. B. Bern mit 300 Franken für die drei ersten und 400 Franken für jedes weitere Kind) hervor, sondern insbesondere auch aus der mehr als 200 Seiten starken bundesrätlichen Botschaft vom 10. Oktober 1944, zu dem im Jahre 1942 von 168,730 Mitbürgern verlangten Volksbegehren „Für die Familie“. Zwar wird die eingereichte Initiative in ihrem Wortlaut abgelehnt, dagegen die Wünschbarkeit der Aufnahme von Familienschutzbestimmungen in die Bundesverfassung bejaht und als Gegenvorschlag folgender neue Artikel 34quinquies in Vorschlag gebracht:

„Der Bund berücksichtigt in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie.“

Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen befugt. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Er berücksichtigt die bestehenden Kassen, fördert die Bestrebungen der Kantone zur Gründung neuer Kassen und ist befugt, eine Landesausgleichskasse zu errichten. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

Der Bund kann die Errichtung von Wohnungen und Siedlungen für kinderreiche Familien unterstützen. Ein Bundesgesetz wird be-

stimmen, an welche Bedingungen die Bundesbeiträge geknüpft werden können; es wird die hauptpolitischen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären, und es dürfen auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können, zu Beiträgen verpflichtet werden. Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

Der Vollzug der auf Grund dieses Artikels ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Vereinigungen können beigezogen werden.

Dieser Entwurf, aber auch die Tatsache, daß bereits mehrere Kantone (speziell Waadt) der Bundesgesetzgebung vorausgegangen sind und Familienausgleichskassen auf ihrem Gebiete obligatorisch erklärt haben, unterzeichnen die Zweckmäßigkeit des von unserem Verbands eingeschlagenen Weges.

Der Verwaltungsrat des Verbandes hat denn auch bereits ein Reglement für eine solche Institution genehmigt und dasselbe am 1. Oktober in Kraft erklärt. Darnach erhalten die Kassiere der hauptamtlich betreuten, dem Verbands angeschlossenen Kassen ab diesem Datum pro Monat und je Kind unter 18 Jahren eine Zuwendung von Fr. 10.—, wobei die Auszahlung erstmals am 31. Dezember 1944 erfolgt. Andererseits sind grundsätzlich sämtliche dem Verband angegliederten Kassen im Umfang von 2 % des Kassierersalaars beitragspflichtig. Die Verhältnisse gestatten indessen, daß die kleinen Kassen bis auf weiteres von einer Beitragsleistung völlig befreit werden und die mittleren nur 1 % Prämien zu entrichten haben werden.

Das vorerwähnte Reglement hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 1944 in Montreux wird im Verband schweizerischer Darlehenskassen unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse“ eine Familienbeihilfe geschaffen.

Art. 2. Diese Beihilfe bezweckt, auf dem Wege des Ausgleiches unter den angeschlossenen Darlehenskassen, an Kassiere angeschlossener Kassen Familienzuschüsse auszurichten.

Art. 3. Sämtliche dem Verband schweizerischer Darlehenskassen angeschlossenen Kassen entrichten an die Ausgleichskasse eine Jahresprämie im Umfang von 2 Prozent der ausbezahlten Kassierentschädigung.

Art. 4. Die Ausgleichskasse leistet eine Beihilfe von wenigstens Fr. 10.— pro Monat und pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Art. 5. Bezugsberechtigt sind die Kinder von hauptamtlich tätigen Kassieren und vollbeschäftigten Angestellten der dem Verband schweizerischer Darlehenskassen angegliederten Kassen.

Art. 6. Während die Prämien jährlich, spätestens im Monat April erhoben werden, erfolgt die Ausrichtung der Leistungen vierteljährlich an die bezugsberechtigten Kassiere. Der Verwaltungsrat des Verbandes ist befugt in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Grundsätzen zu verfügen.

Art. 7. Die Leistungen der Familienausgleichskasse sind unübertragbar und unverpfändbar. Der Anspruch auf Leistung beginnt und hört auf mit dem Salutaranspruch.

Art. 8. Sofern kantonale Gesetze über den Familienschutz Regelungen vorschreiben, welche von vorstehenden Normen abweichen, wird denselben Rechnung getragen.

Art. 9. Der Verband schweizerischer Darlehenskassen garantiert die Verpflichtungen der Familienausgleichskasse.

Art. 10. Soweit die Prämienbeträge nicht zur Ausrichtung von Leistungen im Sinne von Art. 4 benötigt werden, sind sie zinstragend beim Verband schweizerischer Darlehenskassen anzulegen.

Art. 11. Die Verwaltungs- und Kontrollorgane des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen fungieren auch als solche der Familienausgleichskasse.

Art. 12. Der Verwaltungsrat des Verbandes entscheidet in den im vorstehenden Reglement nicht berührten Fragen endgültig.

Art. 13. Eine event. Auflösung der Familienausgleichskasse erfolgt durch Beschluß der Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen.

Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen wird bei der Zentralkasse des Verbandes angelegt, bis sich innerhalb des Verbandes eine neue Institution mit gleichen Zweckbestimmungen bildet, an welche alsdann das Vermögen übergeht.

Art. 14. Die Familienausgleichskasse nimmt ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1944 auf.

Dieses Reglement wird im Laufe des 4. Quartals in Verbindung mit einem erläuternden Zirkular sämtlichen angeschlossenen Kassen zugehen.

Das Verschwinden der Bausparkassen in der Schweiz.

Die Zahl der Bausparkassen (Kreditkassen mit Wartezeit) wird immer geringer. Nachdem am Ende 1943 eine weitere Kasse aus der Bundesaufsicht entlassen wurde, da sie alle Guthaben mit unbestimmter Verfallszeit abgewandelt oder in solche mit festem Verfall umgewandelt hatte und nunmehr der Bankenaufsicht untersteht, verblieben für 1944 noch drei Kreditkassen mit Wartezeit, bei denen sich der Gesamtbestand an Kreditverträgen gemäß Verordnung Ende 1943 auf 60 Mill. Fr. belief, wovon 7 Mill. Fr. auf gekündigte Verträge kamen. Von den ungekündigten Verträgen waren für 11 Mill. Fr. Vertragssummen solche von Darlehensanwärtern, während 42 Mill. Fr. bereits ausbezahlt, im Tilgungsstadium befindliche Verträge betreffen.

Am 15. Februar 1935, als die gesetzliche Verordnung über diese Kassen in Kraft trat, bestanden 21 Kassen mit einer Vertragssumme von zirka 300 Millionen Fr. Inzwischen sind $\frac{1}{2}$ aller Kassen mit $\frac{1}{3}$ der Vertragssumme verschwunden.

Seit Inkrafttreten der Verordnung wurden 15 Kassen liquidiert; eine dieser Liquidationen ist noch nicht beendet. Vom Gesellschaftskapital dieser Kassen im Betrage von 1,04 Mill. Fr. gingen 0,96 Mill. Fr. verloren. Die Gläubiger dieser liquidierten Firmen bußten auf ihren Forderungen von rund 9 Mill. Fr. totaliter 1,5 Mill. Fr. ein. Von diesem Verlust entfielen 1,4 Mill. Fr. auf fünf Unternehmungen, bei denen 2,3 Mill. Fr. Forderungen im Konkurs oder in konkursähnlichen Verfahren liquidiert werden mußten. Von den übrigen 6,7 Mill. Fr. Forderungen bei zehn Unternehmungen waren nur 0,1 Mill. Fr. als Verlust abzubuchen, da die Vertragsbestände von den verbleibenden Kreditkassen mit Wartezeit übernommen und abgewandelt wurden. Ohne diese Uebertragungen hätten die Gläubiger der liquidierten Firmen weit empfindlichere Verluste auf sich nehmen müssen. Pl.

Glossen zur Obsternte 1944

macht a. Nationalrat Wunderli, Winterthur, im „Genossenschaftler“ vom 28. Oktober 1944, in dem er u. a. folgendes ausführt:

Der Mostbirnenberg will nicht abnehmen. Der Preisanstieg von Fr. 5.50 erwies sich als richtig. Der letztjährige Anstieg war zu hoch, man muß die beiden Jahre ineinander rechnen. Dem V. D. L. G. werden heuer von vielen Genossenschaftlern Mostbirnen angetragen, die überhaupt noch nie solche geliefert haben. Wenn nur 10 Prozent der heurigen Obsternte zugrunde gehen, unter den Bäumen verkaufen, so sind das 10,000 Wagenladungen. Da nützen schöne Sprüche und Versammlungen nichts, nur das Handanlegen.

Mittlerweile sind auch die Mostäpfel „zeitig“ zum Wegnehmen geworden wie die zwei letzten Säule eines Wurfs. Die Hoffnungen oder auch Begehren auf einen Franken mehr (7 statt 6) dürften einstweilen taum in Erfüllung gehen, zumal in Basel zum Beispiel für 4 bis 6 Franken gehandelt wird. Am den Bauern die Ware abnehmen zu können, wird man zur Lagerung im Hausen im Freien übergehen müssen wie auch schon. Das ist aber keine billige Sache. Letztes Jahr kostete das den Verband Fr. 1.40 je q plus den Gewichtsverlust. Es muß heuer mit 1 Fr. gehen.

In diesem Zusammenhang sei auf die vielerorts zu teuren Ausschankpreise für Most hingewiesen. Wir meinen damit Saft, denn etwas anderes sollte man bei der heurigen Obsternte nicht verkaufen. Wenn Soldaten in der Innerschweiz für 3 Deziliter neuen Most 30 Rp. zahlen müssen, so ist das eine Gaunerei und 1 Fr. für den Liter in einer Wirtschaft mit Landwirtschaft an einer Heerstraße, eine Stunde vor Winterthur, ist das selbe. Da ist weit und breit keine Preiskontrolle! Wie wäre es, wenn die Fouriere des vielen Militärs im Nordosten unseres Landes einen umfangreichen Handel mit neuem Most inszenieren würden, sofern die Wirte dort das nicht besorgen? Die Pferde müssen ja bewegt werden!

Bundesratsbeschlüsse von großer Tragweite.

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 31. Oktober 1944 auf Grund der ihm zu Beginn des gegenwärtigen Weltkrieges erhaltenen außerordentlichen Vollmachten folgende, die Bundessteuern betreffende Beschlüsse gefaßt:

1. Es wird eine neue Steueramnestie gewährt.

2. Die eidg. Verrechnungssteuer auf Obligationen, Sparheften, Kontokorrent-Guthaben etc. wird von 15 auf 25 % erhöht.

3. Die bisherige Quellenwehrsteuer von 5 % wird fallen gelassen.
4. Die Couponsteuer von Obligationen, Aktien und Anteilscheinen wird einheitlich auf 5 % festgesetzt (bisher 4 % auf Obligationen und 6 % auf Aktien und Anteilscheine).

5. Der Emissionsstempel auf Aktien und Anteilscheinen wird von 1,8 auf 2 % erhöht.

Diese Beschlüsse treten am 1. Januar 1945 in Kraft.

(Wir werden auf diese weittragenden Beschlüsse zurückkommen. Red.)

Schwere Heimsuchung eines Raiffeisenkassendorfes.

Am vergangenen 12. Oktober 1944 hat ein in seiner Art wohl einzig dastehendes Bootsunglück 7 brave Familien des Entlebucher Dorfes Escholzmatt, wo der vor 5 Jahren verstorbene Dr. Stadelmann, Aufsichtsratspräsident des Schweiz. Raiffeisenverbandes wohnte, heimgesucht. Die ganze stattliche Bauerngemeinde, die seit 40 Jahren wahrhafter Raiffeisenboden ist und eine blühende Darlehenskasse mit rund 300 Mitgliedern und gegen 3½ Millionen Bilanzsumme aufweist, ist jäh in tiefe, nachhaltige Trauer versetzt worden.

Von der Hochzeitsfeier in St. Niklausen bei Luzern fuhr das Brautpaar Gottfried Studer-Portmann, Lehrer und Präsident der Darlehenskasse, kurz nach 20 Uhr mit 31 Hochzeitsgästen auf dem Motorboot „Schwalbe“ der Leuchtenstadt zu, um dort den letzten Zug ins Entlebuch zu erreichen. Frohgelaut ließ sich die Gesellschaft über die ruhige See tragen, Heimatlieder ertönten in die stille Nacht hinaus, als plötzlich das Boot beim Haslihorn mit dem nach Bedenrieb zurückkehrenden Rauen „Schwalmis“ zusammenstieß und das dicht gefüllte Motorboot überrannte. Von den 31 Insassen veranken 20, darunter die Braut, sowie die Frau und einzige Tochter von Hr. Nationalrat O. Studer in den Fluten und nur 11 Personen, darunter die Gattin von Oberrichter Dr. Stadelmann sel., konnten aus dem um diese Zeit im übrigen menschenleeren See vom Rauen und seiner Besatzung gerettet werden. Mit den 19 Passagieren ertrank auch der Motorbootführer Müller aus Luzern. Die Hiobsbotschaft wurde in später Nacht im Dorfe Escholzmatt, wo 14 Kinder und Anverwandte der direkt betroffenen Familien vergeblich auf die Rückkehr ihrer Eltern und Angehörigen warteten, bekannt, während am Morgen des 13. Oktober das Radio die weitere Öffentlichkeit mit der Katastrophe vertraut machte.

Aufrichtigste Mittrauer über das überaus schwere Unglück bemächtigte sich der engern und weitem Heimat und es nahm das ganze Schweizervolk lebhaftesten Anteil an der fast unsagbaren Heimsuchung. Die allgemeine Anteilnahme zeigte sich in Tausenden von Kundgebungen, insbesondere durch die tief ergreifende Trauerfeier vom 17. Oktober, als die Todesopfer in Anwesenheit des Diözesanbischofs Dr. F. von Streng, des päpstlichen Nuntius Bernardini, Bundesrat Etter, hoher Offiziere und zahlreicher Vertreter der Behörden sowie einer gewaltigen Trauergemeinde beerdigt wurden. In einer illustrierten Sonderbeilage des „Entlebucher Anzeiger“ ist der Hergang der Katastrophe, das unsagbar schwere Leid, das über Escholzmatt gekommen, geschildert und in würdiger Weise der Dank an die mitfühlenden Menschen zum Ausdruck gebracht worden.

Der „Schweizerische Raiffeisenbote“ möchte nicht unterlassen, den Sinterbliebenen und der ganzen Raiffeisengemeinde Escholzmatt, insbesondere dem Erstbetroffenen, Hrn. Kassapäsidenten Lehrer Gottfried Studer, das tiefstgefühlte Beileid der Schweizerischen Raiffeisenbewegung auszusprechen. Die Danktragungen des Erinnerungsblattes zeigen, daß die ungewöhnliche Anteilnahme den herben Schmerz etwelschmaßen zu lindern vermochte und die Escholzmatter mit Gottvertrauen und christlichem Starkmut die Folgen der überaus schweren Heimsuchung tragen werden. Diese Einstellung erhöht das Mitgefühl mit der durch hilfreiche Gefinnung verbundenen, schon wiederholt durch Unwetterkatastrophen heimgesuchten Raiffeisenkassagemeinde am Fuße des Napf und sichert ihr aufs neue eine herzliche und aufrichtige Sympathie.

Trun — 25jähriges Jubiläum der ersten Raiffeisenkasse in der Surselva.

Droben, wo die Bündner Tannen rauschen und eine ruhmreiche Tradition an ein freiheitsliebendes Volk erinnert, das dem Lande Männer von Format geschenkt und sich allzeit durch regamen Geist auszeichnete, feierte am vergangenen 15. Oktober die kurz nach dem letzten Weltkrieg gegründete, älteste Darlehenskasse am jungen Rhein ihr 25jähriges Bestehen. Die Genugtuung über das Gelingen des zu prächtiger Entwicklung gelangten dörflichen Gemeinschaftswerkes im Schatten des Ahorn von Trun, war derart, daß sich die Kassaaorgane veranlaßt sahen, dem Abschluß des ersten Vierteljahrhunderts erfolgreicher Raiffeisenarbeit besonderes Gepräge zu geben. Ein außerlesenes, sorgfältig zusammengestelltes Programm trug bei, daß die Jubiläumsfeier zu einem erhebenden, die ganze Dorfbevölkerung erfassenden Freudenanlaß wurde, der sich zu einem sehr ansprechenden Ausschnitt bündner-oberländischer Dorfkultur entwickelte.

Den Auftakt zur Erinnerungstagung, die aus militärischen Gründen auf den Herbst hatte verlegt werden müssen, gab eine dreißig Seiten starke, nach Form und Inhalt gleich gediegene, kunstvoll ausgestattete Jubiläumsschrift aus der Feder des heutigen Gemeindepräsidenten und Kassa-Vizepräsidenten, Großrat Gieri Vincenz. Der berühmte Truner Kunstmaler Carigiet hatte zu dieser ersten Raiffeisenkassenschrift im surselvischen Idiom das Titelblatt beigezeichnet. Männerchöre und Musikgesellschaft übten ihre schönsten Volkslieder ein, dichterische Kräfte legten sich ans Werk und eine Jugendgruppe studierte ein Stück Heimattheater ein. Dem in klavervollen Oberländer-Romanisch geschriebenen Bericht ist zu entnehmen, daß die Kasse auf keinen Geringeren zurückzuführen ist, als den heutigen Inhaber des Ehurer Bischofsitzes, Mgr. Dr. Christian Caminada, der während seiner Pfarrtätigkeit in Trun aus sozialem Fühlen heraus diesem gemeinnützigen Werk zu Gebatte stand und sich damit in den Herzen der Truner ein Denkmal bleibender Liebe und Dankbarkeit gesichert hat. Ihm zur Seite standen u. a. als führende, einflußreiche Männer, der einstige Kreisförster und spätere Regierungsrat und Ständerat Jos. Huonder, Fabrikant Fidel Tuor, und Vermittler Decurtins. Dadurch, daß — im Gegensatz zu den meisten Raiffeisenkassengründungen — die maßgebenden Kreise von Anfang an tüchtig mitmachten, konnte Trun unter allseitiger reger Teilnahme, insbesondere auch der Gemeinden und Korporationen die Tätigkeit aufnehmen, und hatte dazu das Glück, im schlichten Vertrauensmann des Dorfes, Landwirt Lorenz Job, einen bestgeeigneten Kassier zu finden. Von 56 Gründern stieg die Mitgliederzahl bis am Ende des ersten Geschäftsjahres auf 120, um am Schluß des ersten Vierteljahrhunderts 234 zu erreichen. Die Bilanzsumme stieg von 113,000 Fr. im Jahr 1919 auf 23 Mill. Fr., die Spareinlegerzahl von 96 auf 827, das Kassavermögen von 177 auf 84,253 Fr. Der Umsatz in 64,110 Geschäftsvorfällen bezifferte sich insgesamt auf 87 Mill. Fr. Verluste waren nie zu beklagen, wohl aber entwickelte sich die Kasse zu einer immer ergiebiger gewordenen Segensquelle, über welche die ganze Gemeinde erfreut ist.

Der deshalb von alt und jung ersehnte Jubiläumstag wurde, zur dankbaren Erinnerung an die verstorbenen Mitglieder, durch einen Gottesdienst eingeleitet, wobei der als Dichter und Schriftsteller bekannte H. H. Dr. C. Fry in einem wohlformulierten Ranzelwort die von der christlichen Sittenlehre dem Geld zugewiesene dienende Rolle skizzierte, wie sie durch das Raiffeisenprogramm in die Tat umgesetzt wird.

Dem Mittagessen der Kassaaorgane und Gäste folgte um die erste Nachmittagsstunde im festlich geschmückten Dorfschulhaus der eigentliche Jubiläumssakt, den die Männerchöre von Trun und Signau mit dem berühmten Volkslied „a Trun sut il ischi“ einleiteten, worauf Kassapäsident Lehrer Fidel Quinter, welcher die ganze Veranstaltung in meisterhafter Weise leitete, den Willkommgruß entbot. Er begrüßte unter der stattlichen Versammlung, die das Fassungsvermögen der disponiblen Räume überstieg, vor allem den Tagesreferenten, Dir. Heuberger, Kantonalpräsident Wolkmeister und die Vertreter der Nachbarkassen, dankte der Vorsehung für den Volk, Vaterland und Kasse gewährten Schutz und skizzierte in kurzen Strichen Werke- und Entwicklungsgang dieses Truner Eigengewächses, das der Gemeinde zur Zierde und Ehre gereicht. Worte warmer Anerkennung fand er vorab für die verdienten 56 Gründer und Mitarbeiter, speziell für Bischof Caminada, sowie Regierungsrat Huonder und Kassier Job sel. Die Präsidialansprache klang aus in einem Appell an die Jungen, dieses prächtige Gemeinschaftswerk der weitblickenden fürsorglichen Väter grundstreu zu hüten und dereinst in ebenföguter Verfassung der neuen Generation zu übergeben.

Hierauf überbrachte Dir. Heuberger der Subilarin als der ältesten Raiffeisenkasse in der Surjelva, die in der schweizerischen Raiffeisengemeinde einen ehrenvollen Platz einnimmt und sich an den schweizerischen Verbandstagen als würdige Vertreterin der vierten Landessprache bemerkbar macht, herzlichen Gruß und Glückwunsch des schweizer. Raiffeisenverbandes. Er würdigte die Bedeutung der Raiffeisenkassen als Verserkerin des bedeutsamen Selbsthilfe- und Durchhaltewillens im Dorf und als Förderin sozialen Verständnisses, als Weckruf zur Entfaltung der Kräfte der Bevölkerung und des Bodens, sowie als Wegweiserin für kulturellen Fortschritt und ein harmonisches, aufbaufröhliches Gemeindeleben. Dankbar gedachte der Redner der Pionierarbeit der trefflich geleiteten, solid verwalteten „Erstgeburt am jungen Rhein“, die eine glänzende Bejahung des Raiffeisengedankens in Graubünden darstellt und für die ersten 25 Jahre einen materiellen Vorteil von wenigstens 300,000 Fr. verschafft hat. Besondere Anerkennung zollte Dir. Heuberger den mit großer Umsicht und voller Gemeinnützigkeit tätig gewesenen früheren und heutigen Kassabehörden, sowie den vorbildlich tätig gewesenen Kassieren L. Zobel und Vater und Sohn Decurtins, die namhaft beitrugen, daß Trun ein florierendes Gemeinschaftswerk besitzt, auf das die ganze Gemeinde stolz sein darf. Unter Ueberreichung einer Anerkennung gab der Redner der Hoffnung Ausdruck, das Beispiel von Trun möge ein Weckruf für ganz Graubünden sein, die zu bedeutsamer Unabhängigkeit und Festigung des Gemeindegedankens führende Raiffeisenidee, im Sinne des großen Bergvolksfreundes Georg Baumberger, dem die Bündner auf Tschamut ein Denkmal errichtet haben, in steigendem Maße zu verwirklichen.

Namens der Gemeindebehörden dankte Gemeinderat Spescha für die wertvollen Dienste, welche die Kasse den Gemeinden durch den bequemen und angenehmen Verkehr geboten hat und erwähnte, daß die politische Gemeinde selbst ebenfalls zu den Kassamitgliedern zähle. Unterverbandspräsident, Landwirtschaftslehrer Walkeister überbrachte den Gruß des Kantonalverbandes, dankte den leitenden Kassaoorganen für die hingebende, von Selbsthilfesinn, Nächstenliebe und Gottvertrauen getragene Arbeit, aber auch für die vortreffliche Gestaltung des Jubiläumsanlasses und erinnerte wie zaghaft der Raiffeisengedanke vorerst in Graubünden Eingang fand und durch die anregenden Beispiele, wie dasjenige von Trun, fruchtbare Boden zu fassen vermochte. Die Glückwünsche der romanischen Nachbarkassen und auch derjenigen seiner Heimatgemeinde Münstair entbot der sprachkundige Kassier von Razén, Stationsvorstand Murt. Eine Reihe telegraphischer Grüße bezeugten die außerordentlich starke Anteilnahme an der Truner Jubiläumsfeier.

Zu einem besonders feierlichen, formvollendeten Zwischenakt gestaltete sich die Ehrung der beiden, seit der Gründung in der Kassaleitung tätigen Herren Fabrikant Fidel Tuor und Großrat Jos. Decurtins-Pajaro la, denen gegenüber prächtige, rotweiße Blumenarrangements mit Wappenteller den herzlichen Dank und die Anerkennung für 25jährige, opferfröhliche und umsichtige Raiffeisenarbeit mit folgenden Versen aus der Feder von Dr. C. Fry bezeugten:

Nossa Cassa giubilara
Sa oz dubla fiasta far:
A dus umens meriteivels
Ella sto aunc engraziara.

Umens stai sin post fideivels
In entir quart tschentane:
Han surviu bauld cun la plem
Egl uffeci de nudè.

Bauld cun lur experientscha,
Cun bien plaide e bien cussegl,
Cun direger las finanzas,
Ch'igl ei stau in ver smarvegl.

Als dus giubilars la Cassa
Forscha in mudest regal.
Igl ei pauc, mo ei less esser
In simbol tut special:

Las duas plattas, hein marcadadas
Cun las armas de scadin,
Fatgas per purtar sin meisla
Fretas d'aroma e gust fin.

Vulan dir: La Cass' engrazia,
Dat als giubilars honur.
Ch'ei han varga dus decennis
Cun il freig de lur lavur

Fatg flurir la Cassa nossa
P'il heinstar de nos vischins,
Ils dus umens meriteivels?
Ils signurs Tuor e Decurtins.

Papa Decurtins verdankte die freundliche Widmung mit herzlichen Worten und einem Mahn- und Weckruf an die junge Generation.

Den würdigen Abschluß des reichhaltigen Tagungsprogramms bildete ein Auschnitt aus dem Singspiel „Las spallunzas“, vom großen romanischen Dichter Giachen Halper Muoth, dessen 100. Geburtstag jüngst begangen wurde. Gesangsfundige, urwüchsige Dorfschöne verstanden es, das wahrhafte Volksstück in so trefflicher Weise wiederzugeben, daß am Abend eine zweite Aufführung folgen mußte. Das tiefsinnige Volkslied „Il Pur suveran“ (der freie Bauer) schloß die unter Leitung von Lehrer Bundi gestandenen prächtigen gesanglichen Darbietungen ab.

Nach den in reicher Fülle gebotenen geistigen Genüssen, welche die Jubiläumsfeier zu einem kulturell hochstehenden Dorfankatz gestalteten hatten, fanden sich Mitglieder und Gäste zu einem einfachen Abendimbis in den Dorfwirtschaften ein, wo bald gruppenweise Heimatlieder ertönten und die in aller Herzen in bester Erinnerung fortlebende, vorbildlich durchgeführte Tagung, die zu einem prächtigen Markstein für die Raiffeisenbewegung in der Surjelva und Graubünden überhaupt geworden ist, ihren Abschluß fand.

Die Raiffeisenkassen im Gebiete der vierten Landessprache haben durch diesen Anlaß ihre Stellung in der schweizerischen Raiffeisengemeinde aufs neue gefestigt und sich der ihr bisher gewordenen Aufmerksamkeit voll und ganz würdig gezeigt.

Eviva il pertratg de Raiffeisen spel giuvan Rein!
Eviva la Grischal!

J. S.

Aus unserer Bewegung.

Niederhelfenschwil (St. G.). Außerordentliche Generalversammlung. (Korr.) Das von hiesiger Darlehenskasse gemietete Lagerhaus für den seit 1906 angeschlossenen und getätigten Warenhandel zu Gunsten unserer Landwirte, konnte der sich immer mehr entwickelnden Geschäfte wegen nicht mehr genügen. So berief denn der Vorstand am Sonntag, den 8. Oktober, eine außerordentliche Generalversammlung in den „Adler“ von Niederhelfenschwil ein zur Beschlufsfassung über Erstellung eines eigenen, zweckmäßigen Lagerhauses. Die Mitglieder waren in großer Zahl erschienen; das Lokal war gedrängt voll. Der Präsident, Herr Karl Schönenberger, erging sich nach freundlicher Begrüßung der Mitglieder in einigen gutformierten und wohlbegründeten Ausführungen über das beiden Teilen nur dienliche Zusammenhalten von Gewerbe- und Bauernstand. In kräftigem Himmels auf die großen und von echtem Bruderfönn zeugenden Leistungen der Landwirtschaft in den Kriegsjahren umschrieb er die Stellung der Bauern in der Nachkriegszeit. Sie hängen nicht mehr von der Gnade und Ungnade der andern ab. Sie werden fortan im Wirtschaftsleben des Volkes und in der Preispolitik ein gewichtiges Wort mitsprechen. Um aber ihre Forderungen aufrecht zu erhalten und die Ziele zu erreichen, ist straffe Organisation nötig. Diese finden wir in hervorragender Bedeutung und Nützlichkeit in den Darlehenskassen, System Raiffeisen, und in den landwirtschaftlichen Genossenschaften. In kurzen Darlegungen über die Notwendigkeit eines eigenen, größeren Lagerhauses, leitete er zu der Behandlung der wichtigen Vorlage über. Vorerst entbot er den anwesenden Gästen, Herren Nationalrat Dr. C. Eugster, Mörschwil, Verbandspräsident der Darlehenskassen, a. Nationalrat Meile, Pfyn, ehemaliger thurgauischer Bauernsekretär, Gemeindeamann Böllin, Niederbüren, Präsident der dortigen Darlehenskasse, und G. Adernann, Kassier derselben, einen herzlichen Willkomm. Mit Genugtuung konstatierte er, daß neben der Verbandsleitung auch bekannte höhere Beamte und gewichtige Vertreter von landwirtschaftlichen Verbänden unserm Projekt mit viel Sympathie begegnet seien.

Herr Architekt Füllscher, Amriswil, erläuterte an Hand eines sehr ansprechenden Wandbildes das zu erbauende Lagerhaus. Dieses soll in Zudenriet, im Mittelpunkt der Gemeinde erstellt werden, nur reiner Zweckbau sein bei Vermeidung von jeglichem Luxus: Es enthält Räume zur Lagerung von Futter- und Düngemitteln, von Obst, Kartoffeln, Spritzmitteln und andern dem rationellen Landwirtschaftsbetrieb dienenden Produkten und Artikeln. Ueber dem Verkaufsmagazin und Bureau wird eine Wohnung für den Lagerhausverwalter eingebaut. Der Kostenvoranschlag berechnet Fr. 100,000.—.

Sehr anschauliche, sauber angeführte Tabellen dienten hierauf dem für das Gedeihen unseres Institutes so sehr eingenommenen und rastlos arbeitenden Verwalter, Herrn Joh. Scherrer-Amann, zu sehr interessanter und gründlich aufklärender Darlegung der Entwicklung und des stets sich ausdehnenden Warenhandels der Kasse im Dienste unserer Bauernsane.

In der folgenden Abstimmung wurde denn auch das jedem Mitglied gedruckt zugesandte, trefflich redigierte Gutachten angenommen. Dieser Beschluß bildet zweifellos einen erfreulichen Markstein im weiteren Gedeihen unserer Darlehenskasse.

Der herzliche Glückwunsch zum 50. Geburtstag an Herrn Nationalrat Dr. C. Eugster, dem heutigen Referenten, seitens des Verwalters, sein Dank an Vorstand und Aufsichtsrat, und die Verlesung ein-

Me macht's denn all wieder!

So hört me d'Buebe rede,
die meiste junge Lüt,
me het au nünt degege,
es ischt e Sproch vo hüt.

Me hört's a allne Ede,
de Sproch ischt all parat,
im Ernst und au im Necke
chont eine, wo das saat.

Wenn d'Schuelufgob bleibt liege,
bis fast zor letschte Stond,
en Knirps ganz öbertrebe
no mit dem Spröchli chont.

Es cha in Ströma regna,
is büeri Heu voll Pracht,
de Handbuob wird begegna:
Me het's all wieder gmacht.

Wenn d'Manne muend a d'Grenze,
au d'Noß is Militär,
wie chönt mer das ergänze,
wenn nöb das Spröchli wär?

Do möcht i d'Fraue fröge,
wo all deheime send
ond selber no tuend träge,
en Chorb zo arime Chend.

Mer müend a d'Vögel denke
ond Blueme uf em Gelb,
wör nöb de Herrgott lenke,
wie wäred mer denn bstellt?

Drom söll das Spröchli gfalla,
jo lau es ischt ond stüf,
me darf es säge alle,
es ischt halt doch attiv.

J. St.

Mill. Franken. Die Prämieinnahmen betrugen nicht weniger als 417 Mill. Franken. Die Bilanzsumme aller Gesellschaften stieg von 3461 auf 3543 Mill. Unter den Aktiven figurieren die Grundpfanddarlehen mit 1109 Mill., die Wertschriften mit 1856 Mill., die Policendarlehen mit 168,6 Mill. Franken.

„Falsche Bauernpolitik“. Unter diesem Titel ist in Nr. 7/8 des „Schweizer. Raiffeisenboten“ eine Korrespondenz erschienen, die eine Einwendung aus dem „Bauernblatt der Nordwestschweiz“ übernahm, in welchem kritisiert wurde, daß die Kantonalbank, Fil. Balsthal, auf dem Zirkularwege empfohlen hatte, Ameliorationshypotheken zu errichten, während der Einsender möglichst rasche Amortisation dieser Bodenverbesserungsschulden für zweckmäßiger hielt.

Die Direktion der Soloth. Kantonalbank macht uns nun darauf aufmerksam, daß zwar das erwähnte Zirkular zum Versand gelangt sei, aber auch sie grundsätzlich für eine möglichst rasche Tilgung der Amortisation der Meliorationsschulden eintrete und unbekümmert um die Geldmarkverhältnisse auf einer zweckmäßigen Schuldentilgung bestehe. Wir nehmen hiervon zu Hd. des Korrespondenten und der Leserschaft gebührend Notiz.

Immer die alte Geschichte. Trotz allen schlimmen Erfahrungen gibt es immer wieder Leute, die glauben, ihre Ersparnisse seien am sichersten „im Strumpf“ aufbewahrt und deshalb die üble Gewohnheit haben, größere Gelbbeträge zu Hause brach und zinslos zu lassen, wo sie der Feuers- und Diebstahlgefahr ausgesetzt sind. Ist dies an Orten, wo weit und breit keine zuverlässige Anlagegelegenheit besteht, noch einigermaßen entschuldbar, so wird das Bedauern über erlittene Verluste kleiner, wenn man z. B. weiß, daß im Dorfe eine jederzeit zugängliche Raiffeisenkasse besteht, die über einen soliden Kassenschatz verfügt und im Bedarfsfall die eingelegten Gelder samt gutem Zins prompt zurückbezahlt.

So wurde letzten Sommer, während die Leute auf dem Felde waren, im solothurnischen Densingen, wo seit Jahrzehnten eine blühende Darlehenskasse existiert, an zwei Orten eingebrochen. Am einten Ort

entwendeten die Diebe 1600 Franken, die von einer Näherin in mühevoller Arbeit zusammengesparrt worden waren.

Ein Diplom für genossenschaftliche Studien an der Universität Genf. Die Universität Genf hat beschlossen, ein Diplom für genossenschaftliche Studien zu schaffen. Es wird verliehen an Lizentiaten oder Doktoren, welche an den Vorlesungen und Seminarien über das Genossenschaftswesen in zwei zusätzlichen Semestern teilgenommen haben. Ferner wird die Einreichung von zwei Arbeiten und das Bestehen einer Prüfung über besondere Fragen des Genossenschaftswesens verlangt. Die Universität Genf ist damit die erste Hochschule der Schweiz, welche dem Genossenschaftswesen einen besonderen Platz in ihrem Lehrplan zuerkannt hat.

In 13½ Stunden von New York nach Paris. Nach Erklärungen amerikanischer Luftfahrtkreise wird es nach dem Kriege möglich sein, Reisende in 13 Stunden und 26 Minuten auf dem Luftwege zwischen den beiden vorgenannten Städten zu transportieren. Der Fahrpreis New York—Paris wird sich auf 250 Dollars (zirka 1000 Schweizerfranken) belaufen.

Notizen.

Vorbereitungen für den Jahresabschluß 1944. Die Herren Kassiere werden höflich eingeladen, möglichst frühzeitig mit den Abschlußarbeiten zu beginnen, insbesondere die Zinsen in den Kontobüchern zu rechnen und jezt schon die Formulare für die Jahresrechnung bei der Materialabteilung des Verbandes zu bestellen.

Für die durch die Verrechnungssteuer notwendig gewordenen Änderungen in der Erstellung des Sparkassa- und Konto-Korrent-Belages sind kürzlich nähere Wegleitungen auf dem Zirkularwege erteilt worden.

Rückvergütung der Wehrsteuer an der Quelle. Bekanntlich kann die an der Quelle erhobene Wehrsteuer auf Zinsen von Gemeinbeanlagen von der eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert werden. Im Laufe des Jahres 1944 und bis Ende 1945 besteht Rückforderungsrecht für die Steuer auf Zinsen, die im Jahre 1943 fällig geworden sind. Ab 1. Januar 1945 kann auch die Abgabe auf Fälligkeiten des Jahres 1944 zurückgefordert werden.

Die Inkassoabteilung des Verbandes befaßt sich mit dem nach der Wegleitung vom Jahre 1941 einzuschlagenden Rückerstattungsverfahren.

Unterverband Oberwallis. Der Unterverbandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 9. November beschlossen, den aus militärischen Gründen wiederholt verschobenen diesjährigen Unterverbandstag am 14. Dezember in Bipp abzuhalten.

Briefkasten.

An E. B. in D. Wir verstehen vollauf Ihre Entrüstung über die horrenden Kosten von nicht weniger als Fr. 44.65, die Ihrem Schuldner aus der Verurkundung einer einzigen Bürgschaftsunterschrift für 11,000 Franken (neben hypothekarischer Sicherheit) erwachsen sind. Wir bedauern aber, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Verurkundungsgebühren etc. von dieser Höhe in ihrem Kanton dem offiziellen Notariatstarif entsprechen. Vielleicht wird man sich auf diese Weise im Publikum allmählich klar, was für ein „Gegen“ das neue Bürgschaftsrecht für den kleinen, auf Bürgschaftshilfe angewiesenen Mann gebracht hat. Jedenfalls beweist jene Spesen- und Kostennota erneut, wie sehr sich die Revision dieses eben revidierten Gesetzes aufdrängt, bei dessen Fassung man leider über die Einwendungen aus der Praxis schlan hinwegging. Gruß.

Druckfehlerteufel.

An L. M. in B. Es ist tatsächlich etwas stark, was sich der Druckfehlerteufel im Gartenartikel der letzten Nummer des „Raiffeisenboten“ geleistet hat, wenn er im Satze: „In durchlässigen Böden kann um die Monatsmitte noch Knoblauch gesteckt werden“, das Wort „Böden“ durch „Be-herden“ ersetzt hat. Daß Behörden zuweilen „durchlässig“ sein können, mag noch zutreffen, z. B. wenn es sich um die Handhabung der Polizeistunde handelt, aber daß z. B. auf Gemeinderäten noch erfolgreich so „wohltuend“ Knollengewächse gepflanzt werden können, ist eine entschieden zu weitgehende Erwartung in die Produktivkraft der Dorfältesten. Red.



SCHWEIZERISCHE MOBILIAR - VERSICHERUNGS - GESELLSCHAFT

Genossenschaft gegründet auf Gegenseitigkeit 1826

**Einbruchdiebstahl- und
Velo - Diebstahl - Versicherungen**
einzeln oder kombiniert mit Feuer-, Wasserleitungsschaden-
oder Glasbruchversicherungen

zu sehr vorteilhaften Bedingungen

Nähere Auskunft durch die Vertreter der Gesellschaft

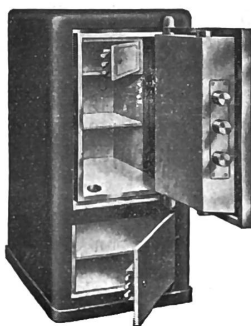


Verband ostschweiz. landwirtschaftl.
Genossenschaften (V.O.L.G.) Winterthur

- Einrichtung und Führung von Buchhaltungen
- Abschlüsse und Revisionen
- Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
- Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten

Revisions- und Treuhand AG REVISA

St. Gallen, Poststraße 14
Luzern, Hirschmattstraße 11
Zug, Alpenstraße 4
Fribourg, 4, Avenue Tivoli
Zürich, Walchestraße 25



Feuer- und diebessichere

Kassen- Schränke

modernster Art!

Panzertüren • Tresoranlagen • Aktenschränke

Bauer AG Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau Nordstraße 25

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

Stoßkarrenräder

jede Höhe und Nabenlänge

Eisenkonstruktion: Höhe 40 cm Fr. 12.20



„ 45 „ „ 12.70

„ 48 „ „ 13.50

„ 51 „ „ 14.—

„ 54 „ „ 14.50

„ 60 „ „ 16.80

Holzkonstruktion: Fr. 1.50 bis Fr. 2.— mehr

J. Schaible jun., Ettingen bei Basel

Dem Schöpfer eines großen Sozialwerkes, dem schweiz. Raiffeisenpionier ist durch die Biographie von

Pfarrer und Dekan J. E. TRABER

(1854 — 1930)

ein würdiges literarisches Denkmal gesetzt worden.

„ . . . Der ehemalige Pfarrer und Dekan Traber von Bichelsee ist eine sympathische Gestalt und eine ganze Persönlichkeit gewesen, und als eigentlicher Pionier der Raiffeisenkassen in der Schweiz hat er sich unzweifelhaft dauernde Verdienste erworben. Wer sich in bezug auf die Entwicklung der Raiffeisenkassen genauer unterrichten lassen will, greift zu diesem Buch: denn es bedeutet für ihn eine wahre Fundgrube und ist trotz der an sich trockenen Materie recht unterhaltend geschrieben . . . “

Schweiz. Bodenseezeitung

In Leinen gebunden. 160 Seiten mit 12 Illustrationen. erhältlich zu Fr. 4.80 (inkl. Porto) beim

Verband schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen

Die alten Jahresrechnungen

bleiben dauernd gut erhalten
wenn sie **eingebunden** werden
Dabei ist es zweckmäßig, 5 bis
10 Jahrgänge in einem Band
zu vereinigen.

Das Einbinden vermittelt der

**Verband schweizerischer
Darlehenskassen, St. Gallen**